

Von: Antoine.Begue@llur.landsh.de <Antoine.Begue@llur.landsh.de>

Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 15:55

An: sell@claussen-seggelke.de

Cc: Soltek, Stefanie <Stefanie.Soltek@ahrensburg.de>

Betreff: AW: [EXTERN] 51. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg und zugehöriger B-Plan Nr. 99

Sehr geehrter Herr Sell,

vielen Dank für die ausführliche Rückmeldung.

Gegen o.g. Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes hinsichtlich der Lärmemissionen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Schallgutachten als Grundlage zur Planung angesetzten Beurteilung- und Bewertungsmaßstäbe eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Wie unten vom Schallgutachter erläutert, ist eine detaillierte Überprüfung der von den haustechnischen Anlagen hervorgerufenen Lärmemissionen (u.a. Wärmepumpe, Rückkühler) im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen.

Belästigungen durch Lichtimmissionen aufgrund der Sportplatz-Flutlichtanlage können innerhalb des Plangebietes aktuell nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher sollten die durch die Sportplatz-Flutlichtanlage verursachten Lichtimmissionen spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) 2015“ bewertet werden.

Es wird jedoch empfohlen, diese Bewertung bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens durchzuführen, um ggf. Maßnahmen der Grundrissgestaltung und der Anordnung von Baukörpern aufgrund der Lichtimmissionen vorsorglich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,
Antoine Bégué.